



# Mandanten Information

## Corona-Überbrückungshilfe des Bundes

Für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können – nach der Corona-Soforthilfe – unter bestimmten Voraussetzungen weitere Liquiditätshilfen beantragt werden.

Das Bundeskabinett hat am 12.06.2020 beschlossen, dass zur Sicherung der Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen ein Programm für Überbrückungshilfen mit einem Volumen von ca. 25 Mrd. € aufgelegt wird. Seit 08.07.2020 läuft das Antragsverfahren.

Bezweckt ist, durch Gewährung der Überbrückungshilfe anteilig betriebliche Fixkosten abzudecken und somit die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen/Selbständigen zu sichern. Im Folgenden erörtern wir die **Eckpunkte** zur Überbrückungshilfe:

### Antragsberechtigt sind grds.:

- Unternehmen incl. gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine
- Soloselbständige (Haupterwerb)
- Selbständige Angehörige der Freien Berufe (Haupterwerb)
- Vermieter (Haupterwerb)
- Nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert Unternehmen (3 Größenkriterien maßgebend)
- Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum 31.12.2019

Junge Unternehmen können die Überbrückungshilfe nur in Anspruch nehmen, sofern vor dem 01.11.2019 gegründet.

### Antragsvoraussetzung:

Der Umsatz des Antragstellers **muss** in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein

Für Unternehmen mit starken saisonalen oder projektbezogenen Schwankungen des Geschäfts gibt es Ausnahmen.

### Umfang der Überbrückungshilfe:

Die Überbrückungshilfe erstatten einen Anteil der Fixkosten für die Monate **Juni bis August** in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 50% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40% und 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

### Förderfähige Fixkosten / Nicht förderfähig Kosten

- Folgende Fixkosten **sind** förderfähig:
  1. Mieten und Pachten für betriebliche Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
  2. Weitere Mietkosten, insb. für Fahrzeuge und Maschinen
  3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
  4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten
  5. Ausgaben für notwendige Instandhaltungen, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV
  6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser Heizung und Reinigung und Hygienemaßnahmen
  7. Grundsteuern
  8. Betriebliche Lizenzgebühren
  9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
  10. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe anfallen
  11. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind (Hinweis: pauschal mit 10% der Fixkosten Ziffern 1-10); ohne Unternehmerlohn
  12. Kosten für Auszubildende
  13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen
- **Nicht** förderfähig sind insbesondere:
  - Tilgungsraten
  - Private Versicherungen
  - Eigenanteil GRV/Pfl.Vers.
  - Ersatzinvestitionen
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)



### Förderhöhe:

Die Überbrückungshilfe wird höchstens für die 3 Monate **Juni, Juli und August 2020** gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt:

- bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigte: € 3.000 / Mon. (gesamt € 9.000)
- bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigte: € 5.000 / Mon. (gesamt € 15.000)
- bei Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte: € 50.000 / Mon. (gesamt € 150.000)

In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Berücksichtigt werden Beschäftigte, die am 29.02.2020 im Unternehmen beschäftigt waren. Maßgeblich sind die Vollzeitäquivalente, d.h. anteilige Berechnung für Teilzeitkräfte.

### Antragsprozess

- 2-stufiges Verfahren

In der 1. Stufe - der Antragstellung - sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen.

In der 2. Stufe erfolgt dann der Nachweis zu den Antragsvoraussetzungen und zur Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten (spätestens bis 31.12.2021).

- Einmal gestellte Anträge können – soweit bekannt – nicht mehr geändert werden
- Es gibt keine Nachzahlungen, wenn sich bei der Schlussabrechnung herausstellt, dass zu wenig Überbrückungshilfe beantragt wurde
- Zu viel erhaltene Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen (ohne Verzinsung)

### Antragsfrist:

Anträge sind bis **spätestens 31.08.2020** zu stellen.

### Verhältnis zu anderen Hilfen:

Das Überbrückungsprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe erfolgt allerdings eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe.

**26. Juli 2020**